

Az.: 5 D 25/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -

gegen

den Abwasserzweckverband "Trinkwasserschutzzone
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

"

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsgegner -

wegen

Gültigkeit einer Abwassersatzung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Göhler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Heitz aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 29. November 2001

für Recht erkannt:

Die 2. Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS vom 28. Juni 1994) vom 21. März 2000 des Abwasserzweckverbandes „Trinkwasserschutzzone“ wird mit Ausnahme ihres § 52 für nichtig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Antragsteller begehrt die Nichtigerklärung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Antragsgegners vom 28.6.1994 in der Fassung der am 21.3.2000 beschlossenen 2. Neufassung.

Die Gründung des Antragsgegners als Abwasserzweckverband „Trinkwasserschutzzone“ geht auf das Jahr 1991 zurück. Die derzeit gültige, am 20.6.2000 von der Verbandsversammlung des Antragsgegners beschlossene und mit Bescheid des Landratsamtes vom 18.7.2000 genehmigte 2. Neufassung der Verbandssatzung des Antragsgegners enthält u.a. folgende Regelungen:

„§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. die Gemeinde Lampertswalde für OT
2. die Gemeinde
3. die Gemeinde
4. Die Gemeinde

(2) ...

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Dem Verband obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 63 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998, soweit es sich bei dem zu beseitigenden Abwasser um Schmutzwasser im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 1 des SächsWG handelt. In diesem Umfang übertragen die in § 2 genannten Mitglieder des Zweckverbandes die ihnen obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 63 Abs. 2 des SächsWG an den Zweckverband. Die Aufgabe, Niederschlagswasser zu beseitigen, verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.

(2) ...

(3) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Rechte, Abgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung zu erheben, dem Zweckverband, § 47 (2) i.V.m. § 5 (4) SächsKomZG, soweit der Rechtsgrund der Abgabenerhebung in den an den Zweckverband übertragenen Aufgaben liegt. ...“.

Die Abwassersatzung des Antragsgegners in der Fassung vom 21.3.2000 enthält u.a. folgende Regelungen:

I. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

(2) ...

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser fließende Wasser.

(2) ...

IV. Teil - Abwasserbeitrag

§ 20

Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 15.358.306,00 DM festgesetzt.

(3) ...

§ 23

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25).

§ 24

Grundstücksfläche

(1) Als Grundfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
- c) bei Grundstücken die teilweise in den unter Ziff. 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
- d) bei Grundstücken die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) ...

§ 25

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2 | 0,20 |
| 2. in den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 | 0,50 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
| 8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 2,25 |
| 9. bei weiterer mehrgeschossiger Bebaubarkeit erhöht sich jeweils die Staffelung um jeweils 0,25. | |

...

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 4,03 DM je m² Nutzungsfläche.

V. Teil - Abwassergebühren

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

- a) Einleitgebühren für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 44 Nrn. 1 und 2).
- b) Grundgebühren für nutzbare und an die zentrale Abwasserentsorgung direkt erschlossenen Grundstücke (§ 45),
- c) Abwasserentsorgungsgebühren für Abwasser das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 44 Nr. 2 u.3).

...

§ 45

Grundgebühren

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird zur Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung zur Ableitung von häuslichem, gewerblichem sowie industriellem Schmutz- oder sonstigem Wasser eine Grundgebühr anhand von Einwohnergleichwerten (EGW) erhoben.
- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt 10,00 DM je Einwohnerwert (EW).
- (3) Der Einwohnerwert EW als Bemessungsgröße, ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungseinheit (BE) mit dem Umrechnungsfaktor (UF) nach folgendem Schema:

Einleiter	BE	UF
natürliche Personen	Person	1,0
Schulen	Anzahl d. Schüler	0,1
Kiga/Hort	Anzahl der Kinder	0,1
Gastronomie	Anzahl Plätze	0,33
Hotel/Pension	Anzahl Plätze	1,0
gewerbliche Beschäftigte	Anzahl d. Beschäftigten	0,5

- (4) Für die Bemessung der Grundgebühr für natürliche Personen ist die Anzahl der auf dem Grundstück zum Stichtag (01.01.) des Jahres gemeldeten Personen maßgebend. Verändern sich während des Kalenderjahres die Personenzahlen durch Zu- und Abgänge ist die Veränderung innerhalb eines Monats dem Zweckverband anzuzeigen. Die Veränderung der Grundgebühr wird ab 1. des Folgemonats nach Eintritt der Veränderung berücksichtigt.
- (5) Für die Bemessung der übrigen in Abs. (3) genannten Einleiter wird die Berechnungseinheit zum Stichtag (01.01) des Jahres herangezogen, im übrigen gilt Abs. (4).
- (6) Für natürliche Personen und übrige Einleiter (§ 45(3)) die nachweislich mehr als 6 Monate innerhalb eines Jahres (01.01.- 31.12.) von ihrem Wohnort aus Gründen der Ausbildung,

des Berufes, der Ableistung des Grundwehrdienstes oder sonst triftigen Gründen abwesend sind, kann die Grundgebühr auf schriftlichen Antrag für den Zeitraum anteilig berechnet werden. Die Antragstellung ist nur im Veranlagungszeitraum möglich.“

Zur Begründung seines Normenkontrollantrages macht der Antragsteller geltend, die Nichtigkeit der Satzung ergebe sich bereits aus ihrem § 45. Diesem zufolge werde neben der Einleitungsgebühr i.S.v. § 41 Abs. 1 AbwS zur Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung eine Grundgebühr anhand von Einwohnergleichwerten i.H.v. 10,- DM je Einwohnerwert erhoben. Zwar sei die Erhebung einer Grundgebühr gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes - SächsKAG - zulässig. Der Antragsgegner erhebe hingegen tatsächlich keine Grund- sondern eine Mindestgebühr, da er nach § 45 Abs. 1 AbwS die Gebühr zur Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtung erhebe. Anders als bei der Grundgebühr werde die Gebühr nach § 45 AbwS nicht nur für die Vorhaltung und Bereitstellung von verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, sondern zur Deckung sämtlicher mit der Leistungserstellung verbundenen Kosten erhoben.

Die nach § 45 AbwS erhobene Gebühr sei aber auch für den Fall rechtswidrig, dass man sie für eine Grundgebühr halte. Der in § 45 Abs. 3 AbwS gewählte Maßstab für die verbrauchsunabhängige Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen sei weder nachvollziehbar, noch nach den Grundsätzen des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs gerechtfertigt. Dies gelte etwa für den Umstand, dass angeschlossene Gewerbebetriebe für jeden Angestellten eine Abwassergrundgebühr i.H.v. 5,- DM monatlich zu entrichten hätten. Die dem zugrunde liegende Erwägung einer wahrscheinlichen Inanspruchnahme sei etwa im Fall eines Baubetriebes nicht gerechtfertigt, da dessen Mitarbeiter regelmäßig außerhalb des Firmengeländes tätig seien. Auch die Veranschlagung von Gastronomiebetrieben mit einem Umrechnungsfaktor von 0,33 pro Sitzplatz sei fehlerhaft. So sei es gerade in der Speisegastronomie typisch, eine größere Anzahl von Sitzplätzen vorzuhalten.

Mit Schriftsatz vom 27.11.2001 führt er ergänzend aus:

Die Abwassergebührensatzung sei unwirksam, da die Mitgliedsgemeinden des Antragsgegners dieser nicht selbst zugestimmt hätten. Auch durch die Abstimmung in der Verbandsversammlung sei die erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen, da die Zustimmung für die Gemeinden und ohne vorherige Zustimmung ihrer Gemeinderäte erfolgt sei.

Die Unwirksamkeit folge im weiteren daraus, dass durch die Grundgebühr in § 45 AbwS eine Überkapazität der Anlage mitfinanziert werde. Ausweislich der Globalberechnung vom 24.1.1994 sei die Anlage für mindestens 13.000 Einwohner bzw. 18.000 Einwohnerequivalente konzipiert worden. Der Gebührenkalkulation Abwasser vom 1.2.2000 lasse sich nunmehr entnehmen, dass für 1998 ein Einwohnerwert von 5.563,50 und bis zum Jahre 2004 von 7.676,90 zugrunde gelegt werde. Die infolge dessen überdimensionierten Anlagen verursachten Betriebs- und Unterhaltskosten in doppelter Höhe wie eigentlich erforderlich. Auch die Zins- und Abschreibungskosten lägen deshalb auf verdoppeltem Niveau. Da eine derart grobe Fehleinschätzung bei der Planung der Anlagenkapazität als willkürlich anzusehen sei, fehle es an einem sachlichen Grund für eine Refinanzierung dieser Kosten über eine Grundgebühr.

Als Verwaltungskosten seien nicht gebührenfähige Positionen, wie auch infolge unterbliebener Ausschreibungen überbezahlte Fremdleistungen eingestellt worden. Letztlich sei § 45 AbwS zu unbestimmt, da nicht hinreichend klar sei, ob Einleiter nur einmal oder auch danach veranschlagt würden, wie oft sie einen der Tatbestände des § 45 AbwS erfüllten. Dies führe zu willkürlichen Ergebnissen, da etwa auf ihrem Wohngrundstück niedergelassene Gewerbetreibende als solche, wie auch als natürliche Person und damit doppelt zu einer Grundgebühr durch den Antragsgegner herangezogen würden.

Der Antragsteller beantragt,

die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Trinkwasserschutzzone“ vom 28. Juni 1994 in der am 21. März 2000 beschlossenen 2. Neufassung für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die von ihm aufgrund § 45 AbwS erhobene Gebühr stelle eine Grund- und keine Mindestgebühr dar. Sie beziehe sich auf die Erhebung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten. Eine tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung werde für ihre Entstehung nicht vorausgesetzt. In ihre Kalkulation flössen die Kosten „kalkulatorische

Abschreibungen“, „kalkulatorische Zinsen“, Personalaufwand und Büromiete ein. Hierbei handele es sich ausschließlich um verbrauchsunabhängige Kosten. Sie bezögen sich allein auf das Bereitstellen und Vorhalten der Einrichtung. In Höhe von 80% würden die fixen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühr einfließen. Die Einführung der Grundgebühr sei einer finanziellen Notlage geschuldet. Sie solle eine sichere Einnahmequelle gegenüber der instabilen Finanzierung bei der ausschließlichen Erhebung einer Mengengebühr darstellen.

Der Maßstab für die verbrauchsunabhängige Grundgebühr entspreche den rechtlichen Anforderungen. Ihre Bestimmung erfolge anhand des hier allein möglichen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes. Insoweit sei anerkannt, dass hierzu nicht auf die Zählernennleistung abgestellt werden müsse, sondern dem Anliegen einer der individuellen Inanspruchnahme der fixen Vorhalteleistungen gerecht werdenden Kostenverteilung auch durch Individualisierungsmaßstäbe Rechnung getragen werden könne. Als Bemessungseinheit für den Einwohnerwert als Maßstab habe sich der Antragsgegner zur Anwendung eines Personentarifs entschlossen, da andere Bemessungseinheiten keinen vergleichbaren Genauigkeitsgrad hätten.

Dem Senat liegen 17 Ordner und eine Heftung des Antragsgegners vor. Auf diese und die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Trinkwasserschutzzone“ vom 28.6.1994 ist in ihrer am 21.3.2000 beschlossenen 2. Neufassung in dem tenorierten Umfang für nichtig zu erklären. Der erst im Verlaufe der mündlichen Verhandlung auf eine vollumfängliche Nichtigkeitserklärung gegenüber dieser Satzung erweiterte Antrag ist im Umfang seiner Zulässigkeit (I.) auch begründet (II.).

I. 1. Die Antragserweiterung durch den Antragsteller in der mündlichen Verhandlung auf eine uneingeschränkte Nichtigkeitsklärung der am 21.3.2000 durch die Verbandsversammlung des Antragsgegners beschlossenen 2. Neufassung der Abwassersatzung vom 28.6.1994 ist ungeachtet des Umstandes zulässig, dass ihr der Antragsgegner widersprochen hat. Auch für den

Fall, dass man in der gegenüber der ursprünglich beantragten Nichtigklärung der 2. Neufassung hinsichtlich ihrer §§ 24, 25, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49 und 54 nachfolgend vollumfänglich beantragten Nichtigklärung eine über die bloße Erweiterung des Klageantrages hinausgehende Antragsänderung sieht, ist diese jedenfalls wegen ihrer Sachdienlichkeit (§ 91 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) zulässig (vgl. Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Aufl., § 91 RdNr. 12; Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 91 RdNr. 31). Sie ist geeignet, den Streit zwischen den Beteiligten über die Ordnungsgemäßheit der 2. Neufassung der Abwassersatzung des Antragsgegners vollumfänglich beizulegen und dient hierdurch der Vermeidung eines weiteren Normenkontrollverfahrens. Da die Verbandsversammlung des Antragsgegners in ihrer Sitzung am 21.3.2000 in Gestalt der 2. Neufassung eine vollständige Abwassersatzung beschlossen hat, konnte die so beschlossene Satzung Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO sein. Da und solange die Zweijahresfrist des § 47 Abs. 2 VwGO noch nicht verstrichen ist, könnte einem neuen Antrag gegenüber den ursprünglich nicht angegriffenen Regelungen der Abwassersatzung des Antragsgegners eine verspätete Erhebung nicht entgegen gehalten werden. Auch im Übrigen wäre ein solcher Antrag nicht von vorn herein mit Bedenken gegen seine Zulässigkeit versehen.

I.2. Unzulässig ist der Antrag auf Nichtigklärung der gesamten Satzung, soweit er gegen die Regelung der Ordnungswidrigkeiten in § 52 AbwS gerichtet ist. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Norm, die der Gerichtsbarkeit des Oberverwaltungsgerichts entzogen ist. Gemäß § 47 Abs. 1 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht „im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit“ über die Gültigkeit der von dieser Regelung erfassten Normen und damit nur, soweit ihnen gegenüber der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Hieran fehlt es bei Regelungen über Ordnungswidrigkeiten. Über die Rechtmäßigkeit des Vollzugs von Regelungen über Ordnungswidrigkeiten entscheiden gemäß § 68 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - die ordentlichen Gerichte, so dass i.S.v. § 40 Abs. 1 VwGO diese Streitigkeiten anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind (SächsOVG, NK-Urt. v. 27.2. 2001, SächsVBl 2001, 238 [239]; BVerwG, Beschl. v. 27.7.1995, NVwZ 1996, 63).

II. Die 2. Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Antragsgegners vom 21.3.2000 ist mangels ordnungsgemäßer Beschlussfassung über ihren beitragsrechtlichen Teil fehlerhaft und nichtig (II. 1). Aufgrund der inneren Verknüpfung des beitragsrecht-

lichen mit dem gebührenrechtlichen Teil, führt dieses mit Ausnahme ihres § 52 zur Gesamtnichtigkeit der Abwassersatzung (II. 2.).

II.1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Antragsgegners über den beitragsrechtlichen Teil der 2. Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung ist fehlerhaft. Es fehlt an einer Ermessensentscheidung der Verbandsversammlung über die Folgen und etwaige aus ihnen zu ziehenden Konsequenzen der mit der 2. Neufassung beschlossenen Neuregelungen der die Grundlage für den Beitragsmaßstab bildenden § 24 und § 25 AbwS.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (SächsOVG, NK-Urt. v. 3.4.2001, SächsVBl 2001, 189 [192] m.w.N.), dass dem satzungsgebenden Organ zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung über die Satzung eine ordnungsgemäße Globalberechnung vorliegen muss. Als Methode der Beitragskalkulation soll sie dem Satzungsgeber die fehlerfreie Ausübung seines Ermessens zur Beitragsbestimmung ermöglichen. Ihm muss deshalb bei der Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und der Höhe des Beitragssatzes eine Globalberechnung vorliegen, welche auf rechtsfehlerfrei ermittelten Kosten- und Flächenfaktoren beruht. Denn das Ermessen des Satzungsgebers beschränkt sich nicht auf das Betriebskapital und den Beitragssatz als rechnerisches Endergebnis. Es besteht auch hinsichtlich der Frage, welche Ausstattung der öffentlichen Einrichtung er i.S.v. § 17 Abs. 1 SächsKAG als angemessen“ ansieht und in welchem Umfang er das Betriebskapital durch das Beitragsaufkommen gedeckt wissen will. Dem Satzungsgeber muss deshalb bei seiner Beschlussfassung eine Globalberechnung vorliegen, der sich entnehmen lässt, dass er das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei, d.h. insbesondere auch auf der Grundlage rechtsfehlerfrei festgestellter Kosten- und Flächenfaktoren ausgeübt hat.

II. 1. a) Vorliegend ist festzustellen, dass der damalige Verbandsvorsitzende ausweislich des Protokolls zur 39. öffentlichen Verbandsversammlung des Antragsgegners am 21.3.2000 unter TOP 5 den Vorschlag, nicht nur die 2. Änderungssatzung zur Satzungsänderung der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 17.12.1996, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Neufassung vom 29.10.1997, sondern die Abwassersatzung vollumfänglich in Gestalt einer 2. Neufassung zu beschließen, allein „wegen der besseren Übersicht für den Anwender“ unterbreitete. Sodann beschloss die Verbandsver-

sammlung in dieser Sitzung mit dem Beschluss Nr. 15/00 „die 2. Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 28.6.1994“.

Die zustimmende Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die komplette Abwassersatzung in Gestalt ihrer 2. Neufassung und damit über die Höhe des Betriebskapitals in § 20 Abs. 2 AbwS und des Beitragssatzes in § 33 AbwS ist nicht schon wegen einer hierzu unterlassenen Ermessensausübung, sowie nicht vorliegender Globalberechnung als fehlerhaft anzusehen. Zwar hat der Senat den Mangel einer bei der Beschlussfassung vorliegenden ordnungsgemäßen Kalkulation in seinem Urteil vom 27.3.2001 (5 D 291/99) ungeachtet des Umstandes als erheblich angesehen, dass der Satzungsgeber einen gegenüber der Vorgängersatzung unveränderten Gebührensatz beschlossen hatte. Tragende Erwägung hierfür war allerdings der Umstand, dass diese Beschlussfassung im Widerspruch zu dem eine Gebührenerhöhung vorsehenden Vorschlag der Verwaltung stand und deshalb als bewusste Entscheidung zu einer dessen ungeachtet unverändert beizubehaltenden Gebührenhöhe aufzufassen war. Hier hat hingegen die Verbandsversammlung des Antragsgegners den beitragsrechtlichen Teil seiner Abwassersatzung allein in Gestalt der §§ 24 und 25 AbwS ändern wollen. Liegen im weiteren keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschlussfassung über die übrigen - gegenüber der vorhergehenden Fassungen unveränderten - Regelungen des beitragsrechtlichen Teils der Abwassersatzung mehr als nur die angeführten redaktionellen Gründe gehabt haben könnte, war es für die Verbandsversammlung allein aus Gründen der - als insoweit deklaratorisch aufzufassenden - Beschlussfassung nicht verpflichtend, nach den oben genannten Grundsätzen für die Ordnungsgemäßheit ihrer Beschlussfassung eine Globalberechnung vorliegen zu haben.

II. 1. b) Die Ordnungswidrigkeit der Beschlussfassung über die 2. Neufassung der Abwassersatzung liegt hinsichtlich ihres beitragsrechtlichen Teils in dem Umstand begründet, dass sich die Verbandsversammlung jeglicher Ermessensbetätigung hinsichtlich der Konsequenzen der von ihr beschlossenen Änderungen der §§ 24 und 25 AbwS enthalten hat.

II. 1. b) aa) Mit der durch die 2. Neufassung beschlossenen Änderung des § 24 AbwS hat die Verbandsversammlung die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urt. v. 20. 8.1998, SächsVBl 1998, 297) nachvollzogen und die der Beitragsberechnung zugrunde zu

legende Grundstücksfläche in Einklang mit der dann zwingend zu berücksichtigenden Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG geregelt. In Abänderung der bisherigen Fassung des § 24 AbwS sieht die Satzung nunmehr auch bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans (§ 24 Abs. 1 a) AbwS) und im Innenbereich nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. nicht qualifiziert beplanten Bereich (§ 24 Abs. 1 b) AbwS) die Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG vor.

Die als solche nicht zu beanstandende Neuregelung der zur Ermittlung der Nutzungsfläche i.S.v. § 23 Satz 1 AbwS heranzuziehenden Grundstücksfläche in § 24 AbwS führt zur Fehlerhaftigkeit der Beschlussfassung zur 2. Neufassung der Abwassersatzung, da sich die Versammlungsversammlung jeglicher Ermittlung und Betrachtung der Konsequenzen dieser Neuregelung enthalten hat, was als zur Fehlerhaftigkeit der Beschlussfassung führender Ermessensausfall anzusehen ist. Durch die nunmehr infolge der 2. Neufassung vorgesehene Berücksichtigung der Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG für beplante oder im Innenbereich nach § 34 BauGB liegenden Grundstücke verändert sich die mit dem Nutzungsfaktor aus § 25 AbwS zu multiplizierende Grundstücksfläche und damit zugleich die für die Bemessung des Abwasserbeitrags maßgebende Nutzungsfläche (§ 23 AbwS). Dies wiederum ist von Bedeutung für die zu erwartenden Einnahmen aufgrund des hier gemäß § 33 AbwS mit der Nutzungsfläche zu multiplizierenden Abwasserbeitrags i.H.v. 4,03 DM. Es stellt sich damit für den Satzungsgeber die Frage, ob das festgesetzte Betriebskapital angesichts der veränderten Bedingungen durch den festgesetzten Abwasserbeitrag noch innerhalb des gedachten Zeitraumes refinanziert werden kann, widrigenfalls, ob und welche Konsequenzen er aus diesem Umstand zieht. Die Ermittlung der Auswirkungen dieses für die Bemessung des Abwasserbeitrages maßgebenden Faktors ist zudem veranlasst, weil der Satzungsgeber andernfalls Gefahr lief, gegen seine Verpflichtung aus § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG zur Fortschreibung der Globalberechnung wegen einer Veränderung der Beitragsbemessungseinheiten um mehr als 5% zu verstoßen.

Es liegen hier keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die Ermittlung der Konsequenzen für die Beitragserhebung durch die Veränderung des Maßstabs für die berücksichtigungsfähige Grundstücksfläche in § 24 Abs. 1 a) und b) AbwS wegen auf der Hand liegender nur marginaler Auswirkungen entbehrlich gewesen sein könnte. Hiergegen spricht schon der Umstand der Neuregelung in § 24 Abs. 1 a) und b) AbwS, denn nach dem Grundsatz der konkre-

ten Vollständigkeit ist der Satzungsgeber nur zur Regelung solcher Sachverhalte gehalten, die auch tatsächlich gegeben oder zu erwarten sind (SächsOVG, Urt. v. 20.9.1998, aaO, (298]). Im Weiteren sprechen aber auch die in den zwei aktuellsten Globalberechnungen angeführten Summen der beitragsfähigen Flächen für die konkrete Notwendigkeit einer Einbeziehung der Teilflächenabgrenzung. Die „Überschlägige Globalberechnung und Gebührenkalkulation zum Endausbau der Abwasserentsorgung des AZV „Trinkwasserschutzzone “ Stand 24. Januar 1994“ geht für die dort angestellte Beitragskalkulation von einer beitragsfähigen Fläche i.H.v. 2.524.473 m² aus. Ob und gegebenenfalls in welchem Maße hier eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgenommen wurde, lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei entnehmen. Demgegenüber geht die hierauf folgende und soweit ersichtlich jüngste Globalberechnung in Gestalt der „Beitragskalkulation des Abwasserzweckverbandes „Trinkwasserschutzzone “ Stand Mai 1998“ für die Ermittlung der Flächenseite unter ihrer Ziffer 3.2 ausdrücklich von einer Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG im Verbandsgebiet aus. Dies zugrunde gelegt ermittelte sie eine beitragsfähige Fläche von 3.133.477 m² und eine hieraus folgende Gesamtsumme der Bemessungseinheiten i.H.v. 3.814.846 m². Das hierzu vorgelegte Kartenmaterial weist in erheblichem Umfang Teilflächenabgrenzungen aus, so dass die Einarbeitung des § 19 Abs. 1 SächsKAG hier jedenfalls aus Gründen der konkreten Vollständigkeit einer Satzung erforderlich war.

Die aus den beiden vorgenannten Globalberechnungen ersichtlichen massiven Abweichungen der zugrunde gelegten Summen der beitragsfähigen Flächen verdeutlichen die für die Verbandsversammlung als Satzungsgeber festzustellende Veranlassung, schon wegen der Einarbeitung einer vollständigen Teilflächenabgrenzung in § 24 seiner Abwassersatzung die hieraus folgenden Konsequenzen zu klären und das Ergebnis dieser Ermittlung einer Ermessensentscheidung darüber zu unterziehen, ob die anderen für die Beitragserhebung maßgeblichen Parameter vor diesem Hintergrund nach Maßgabe des bisher zugrunde liegenden Konzepts unverändert bleiben sollen oder auch nur unverändert bleiben dürfen. Dies gilt hier um so mehr, als die Globalberechnung mit Stand Mai 1998, soweit ersichtlich, niemals Grundlage für eine Beschlussfassung über die Abwassersatzung des Antragsgegners war. Der Beschlussfassung über die 2. Neufassung der Abwassersatzung vom 21.3.2000 lag sie ausweislich der vorliegenden Sitzungsprotokolle nicht zugrunde. Der ihr vorhergehenden Beschlussfassung in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Satzungsänderung zur Neufassung

der Abwassersatzung vom 29.10.1997 kann sie schon, wie auch hinsichtlich der weiteren vorhergehenden Beschlussfassungen, aus rein zeitlichen Gründen nicht zugrunde gelegen haben. Sie zeigt hingegen in evidenter Weise gerade im Verhältnis zu den Flächenannahmen der ihr vorhergehenden Globalberechnung den für den Satzungsgeber bestehenden Klärungsbedarf zu den Auswirkungen der erstmaligen Einführung der Teilflächenabgrenzung für den beplanten wie auch den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB auf, dem die Verbandsversammlung des Antragsgegners in zur Fehlerhaftigkeit seiner Beschlussfassung über die 2. Neufassung führender Weise nicht nachgekommen ist.

II. 1. b) bb) Auch bei der Abänderung des Nutzungsfaktors in § 25 Abs. 2 AbwS durch die 2. Neufassung der Abwassersatzung wäre grundsätzlich eine Ermessensausübung der Verbandsversammlung zu den Konsequenzen der Veränderung der von ihr bestimmten Faktoren für den Beitragsmaßstab veranlasst gewesen. Allerdings spricht hier bei Zugrundelegung der Daten gemäß der „Ermittlung der Beitragseinheiten“ der Globalberechnung von Mai 1998 Überwiegendes für eine fehlende Beachtlichkeit dieses Mangels. Die Änderung des Nutzungsfaktors betraf lediglich die Staffelung des Nutzungsfaktors ab dem vierten Geschoss. Die Ermittlung der Bemessungseinheiten weist hingegen lediglich für ein einziges Grundstück unter Zugrundelegung einer Fläche von 273 m² eine vier- bzw. fünfgeschossige Bebauung aus. Die sich hierbei ergebende Nutzungsfläche von 478 Bemessungseinheiten ist angesichts der Gesamtsumme der Bemessungseinheiten i.H.v. 3.814.846 offenkundig ohne Belang.

II.2. Die Nichtigkeit der Beschlussfassung zur 2. Neufassung der Abwassersatzung wegen fehlender Ermessensbetätigung zu den Konsequenzen der Veränderung der für den Beitragsmaßstab maßgeblichen Faktoren hat auch die Nichtigkeit der 2. Neufassung in ihrem gebührenrechtlichen Teil zur Folge. Es besteht ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem beitrags- und gebührenrechtlichen Regelungsteil der 2. Neufassung der Abwassersatzung, weshalb die Nichtigkeit des beitragsrechtlichen Teils ohne weiteres die Nichtigkeit des gebührenrechtlichen Teils nach sich zieht (SächsOVG, NK-Urt. v. 14.2.2001 - 5 D 813/98 -; NK-Urt. v. 13.4.1999, SächsVBl 1999, 271 [275]). Nach der „Gebührenkalkulation Abwasser“ vom 1.2.2000 wird durch den Beitragssatz von 4,03 DM/m² Nutzungsfläche das Betriebskapital lediglich i.H.v. 62% finanziert. Die Finanzierung des durch Beiträge i.H.v. 38% ungedeckten Betriebskapitals erfolgt über Gebühren. Unmittelbare Auswirkungen haben die Beitragseinnahmen auf die für die Gebührenbedarfsberechnung eingestellten

„Kalkulatorischen Kosten“. Für die Ermittlung der ihr zugrunde zu legenden Verzinsungsbasis ist die Höhe der Beitragseinnahmen von wesentlicher Bedeutung.

II.3. Da der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung bekundet hat, für die Zukunft nicht an einer Grundgebühr festhalten zu wollen, sieht der Senat von einer näheren Prüfung der hier in § 45 AbwS geregelten Grundgebühr ab. In grundsätzlicher Hinsicht sieht er sich lediglich zu folgenden Hinweisen veranlasst:

Die Rechtmäßigkeit einer Gebührensatzung setzt voraus, dass dem satzungsgebenden Organ zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung über die Satzung eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation vorgelegen hat (SächsOVG, NK-Urt. v. 27.3.2001 - 5 D 291/99 und NK-Urt. v. 9.9.1998, SächsVBl 1999, 33; Urt. v. 28.2.2001, 5 B 351/96). Bei der Festsetzung von Gebühren i.S. der §§ 9 ff. SächsKAG unterliegt es der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, ob dem Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren eine Kalkulation vorgelegen hat, die auf fehlerfrei ermittelten Kosten- und Bemessungsfaktoren beruht und der sich entnehmen lässt, dass der Satzungsgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Hierbei beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle nicht auf die Prüfung, ob die Festsetzung des Gebührensatzes im Ergebnis rechtsfehlerfrei erfolgt ist, also nur „zufällig“ richtig ist. Vielmehr unterliegt es der gerichtlichen Kontrolle, ob die Festsetzung des Gebührensatzes auf einer fehlerfreien Kalkulation beruht.

Die Festsetzung des Gebührensatzes gehört zum notwendigen Mindestinhalt der Gebührensatzung (§ 2 Satz 1 SächsKAG). Seine Festlegung steht im Ermessen des Satzungsgebers, da sie der Höhe nach nur nach oben begrenzt ist (§ 10 Abs. 1 SächsKAG). Dieses Ermessen steht dem Satzungsgeber nicht nur hinsichtlich des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis zu. Vielmehr steht es ihm etwa auch hinsichtlich der Frage zu, welche Verzinsung er für angemessen erachtet. Das Erfordernis einer Gebührenkalkulation als Grundlage der Gebührenfestsetzung ergibt sich zudem aus § 37 Nr. 1 SächsKAG. Dieser spricht von „Kalkulationsgrundlagen“ für die Festsetzung der Gebührensätze. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsKAG bestätigen dieses Ergebnis. Hiernach sind „Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, ... innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, ... Kostenunterdeckungen können ... ausgeglichen werden“. Diese Formulierung kann nur so verstanden werden, dass lediglich ungewollte Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden können. Hat sich der

Satzungsgeber hingegen bewusst dazu entschieden, keine vollumfänglich kostendeckenden Gebühren zu erheben, kommt ein nachträglicher Ausgleich nicht in Betracht. Die Formulierung „sich ergeben“ in § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG bezieht sich auch auf die in § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG genannten Kostenunterdeckungen. Es kann sich aber nur „etwas ergeben“, mit dem man nicht gerechnet hat.

Aus diesem Regelungszusammenhang folgt zwingend, dass der Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung über den Gebührensatz entscheidet und dokumentiert, ob und ggfs. in welcher Höhe eine Kostenunterdeckung von ihm gewollt ist. Deshalb ist die Erstellung einer - vollständigen und inhaltlich richtigen - Kalkulation von Gesetzes wegen eine unverzichtbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Festsetzung des Gebührensatzes. Nur auf ihrer Grundlage kann der Satzungsgeber das ihm zustehende Ermessen etwa hinsichtlich der Frage, ob eine kostendeckende Festsetzung der Benutzungsgebühren vertretbar und geboten ist, fehlerfrei ausüben. Hat dem Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung keine Kalkulation vorgelegen oder beruhen die Angaben der Kalkulation auf einer fehlerhaften Ermittlung der Kostenfaktoren oder Bemessungseinheiten, hat der Satzungsgeber seinen Satzungsbeschluss fehlerhaft gefasst, was die Nichtigkeit der Gebührensatzung zur Folge hat.

Dies zugrunde gelegt lässt sich feststellen, dass der hier vorliegende Entwurf „Gebührenkalkulation Abwasser“ vom 1.2.2000 als Anlage zu TOP 5 der 38. Verbandsversammlung des Antragsgegners am 10.2.2000 die Diskussionsgrundlage bilden sollte und ausweislich eines aufgebrachten Vermerks am 2.2.2000 in den Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden abgegeben wurde. Das Protokoll zur 39. Verbandsversammlung des Antragsgegners vom 21.3.2000 weist hierzu unter TOP 4 aus, dass sämtliche Mitgliedsgemeinden die Gebührenkalkulation am 4.2.2000 überreicht bekommen hätten. Das Protokoll zu TOP 4.10 dieser Sitzung weist den Beschluss Nr. 14/00 aus, demzufolge die Verbandsversammlung die Gebührenkalkulation mit Stand vom 1.2.2000 beschlossen hat und diese Bestandteil des Beschlusses ist und ihm als Anlage beigelegt wird. Bei diesem Geschehensablauf ist die Annahme gerechtfertigt, dass der Entwurf zur „Gebührenkalkulation Abwasser“ vom 1.2.2000 den Verbandsräten bei ihrer Beschlussfassung bekannt war und vorgelegen hat.

Die „Gebührenkalkulation Abwasser“ dürfte den an sie zu stellenden Anforderungen einer aussagekräftigen Darstellung einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation genügen. Die auf der Grundlage dieser Kalkulation gemäß TOP 4.9 beschlossene Einführung einer Grundgebühr in § 45 AbwS i.H.v. 10 DM/Monat je Einwohnerwert begegnet grundsätzlich keinen Bedenken.

Der Senat hat bereits mit Beschluss vom 11.12.2000 - 5 BS 137/00 - darauf verwiesen, dass gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG die Gebühren nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten bemessen werden können. Für die fixen Vorhaltekosten können unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG). Durch sie werden die durch das Bereitstellen und Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten. Die Grundgebühr wird deshalb verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität regelmäßig orientiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.8.1986, NVwZ 1987, 231).

Im Unterschied hierzu versteht man unter einer Mindestgebühr üblicherweise eine Benutzungsgebühr, die sich im Unterschied zur Grundgebühr am Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme orientiert. Sie wird regelmäßig in Höhe einer angenommenen durchschnittlichen Mindestinanspruchnahme festgesetzt (BVerwG, Urt. v. 1.8.1986, aaO.). Insoweit kann dem Antragsteller nicht in der Auffassung gefolgt werden, die in § 45 AbwS normierte Grundgebühr stelle tatsächlich eine Mindestgebühr dar, welche der vollständigen Deckung sämtlicher mit der Leistungserstellung verbundener Kosten diene und deshalb unzulässig sei. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Gebühr des § 45 AbwS am Maß der wahrscheinlichen Inanspruchnahme orientiert, wie es auch an einer Abgeltung eines angenommenen durchschnittlichen Wasserverbrauchs i.H. der veranschlagten Gebühr fehlt. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass die Gebühr des § 45 AbwS der vollständigen Refinanzierung der fixen Vorhaltekosten dient. Ausweislich der in der „Gebührenkalkulation Abwasser“ vorgenommenen Kontrollberechnung unterschreitet die für den Kalkulationszeitraum 2000 - 2003 in § 45 Abs. 2 AbwS i.H.v. 10,- DM/EW/Monat festgesetzte Grundgebühr den gemittelten Betrag einer fiktiven Grundgebühr zur Deckung von 80% der fixen Vorhaltekosten in diesem Zeitraum. Im Ergebnis ergibt sich hiernach für den auf die Dauer von 4 Jahren angelegten

Kalkulationszeitraum als Bedarf eine Durchschnittsgrundgebühr von 10,18 DM/EW/Monat. Unmaßgeblich dürfte es demgegenüber sein, dass die fiktive Grundgebühr in den Jahren 2002 auf 8,31 DM/EW/Monat und für 2003 auf 9,10 DM/EW/Monat ermittelt wurde. Eine unzulässige Kostenüberdeckung dürfte hierin schon deshalb nicht liegen, weil gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG Kostenüberdeckungen erst zum Ende des Bemessungszeitraumes festzustellen sind und derzeit eine Überdeckung angesichts des in Höhe von 10,18 DM/EW/Monat anzunehmenden Durchschnittsbedarfs bei einer Festsetzung i.H.v. 10,- DM/EW/Monat im Kalkulationszeitraum nicht zu erwarten ist.

Auch bei der Ermittlung der fixen Vorhaltekosten zur Bemessung der Grundgebühr dürfte der Antragsgegner keine unzulässigen Positionen eingestellt haben. Zu den fixen Vorhaltekosten zählen neben der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG angeführten angemessenen Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals die Personalkosten für das Stammpersonal. Auch die zur Gewährleistung der Betriebsbereitschaft notwendig anfallenden Sachkosten können hier eingestellt werden (vgl. BayVGH, Urt. v. 15.3.1991, NVwZ-RR 1992, 157 [158]; Forst, Die Erhebung von Grundgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, KStZ 01, 141 [149f.]). Ausweislich der „Ermittlung der fiktiven Grundgebühr“ wurden hier als verbrauchsunabhängige Betriebskosten die Personalkosten, Büromiete, Zinsen und Abschreibungen berücksichtigt, deren nähere Aufschlüsselung sich aus dem Entwurf der Gebührenbedarfsberechnung Abwasser 2000 ergibt und keinen ersichtlichen Grund zur Beanstandung aufweisen.

Ausgehend von § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG, demzufolge für die fixen Vorhaltekosten unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden können, bestehen keine Bedenken gegen eine Refinanzierung i.H.v. 80% der fixen Vorhaltekosten. Der Sache nach stellt die Grundgebühr eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung dar. Gemessen am Äquivalenzprinzip, demzufolge zwischen der von der öffentlichen Einrichtung erbrachten Leistung und der durch den Nutzer zu erbringenden Gegenleistung ein leistungsproportionales Verhältnis bestehen muss, sind keine Einwände ersichtlich. Die in Gestalt der Vorhaltung erstellte Leistung wird bei der hier in Rede stehenden Grundgebühr i.H.v. 80% der Vorhaltekosten noch nicht einmal vollständig refinanziert. Zwar besteht auch im Bereich des Abwassers in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit zu umweltschonenden Einsparungen, denen gegenüber die Einführung einer

Grundgebühr den Anreiz etwa zur Anschaffung ressourcenschonender Technik mindert. Dies führt hingegen schon deshalb nicht zu Bedenken gegenüber der hier in Rede stehenden Grundgebühr, da § 14 Abs. 2 SächsKAG lediglich zur Berücksichtigung umwelt- und rohstoffschonender Lenkungsziele ermächtigt, nicht hingegen verpflichtet. Im übrigen verbleiben 20% der fixen Vorhaltekosten zur Umlage auf die Verbrauchsgebühr, welche ihrerseits rund 20% der Gesamtkosten ausmacht, so dass ein Einsparungsanreiz verbleibt.

Der Bemessungsfaktor dürfte mit dem Einwohnerwert - EW - in § 45 Abs. 2 und 3 AbwS hinreichend bestimmt sein. Zwar spricht § 45 Abs. 1 davon, dass „eine Grundgebühr anhand von Einwohnergleichwerten (EGW) erhoben“ wird. Aus dem Regelungszusammenhang mit seinen Absätzen 2 und 3 ergibt sich hingegen, dass der Einwohnerwert die Bemessungsgrundlage darstellt. Es handelt sich insoweit wohl um ein Redaktionsversehen, zumal die Begriffe Einwohnerwert und Einwohnergleichwert oftmals auch synonym verwandt werden (s. etwa Forst, aaO, [154]).

Soweit die Verknüpfung einer Grundgebühr mit dem Einwohnerwert als Maßstab für den Fall als problematisch angesehen wird, dass eine Wohnung leer steht oder ein Betrieb nicht produziert, weil für diesen Fall zwar Vorhaltekosten anfallen, hingegen nicht zu Grundgebühren herangezogen werden kann (vgl. Forst, aaO), ist hier nichts für eine im Hinblick auf den Grundsatz der Typengerechtigkeit berücksichtigungsbedürftige Größe derartiger Umstände ersichtlich. Im Hinblick auf eine etwaige Veränderung der Anzahl der für die Bemessungseinheit maßgeblichen Personen bzw. Plätze hat der Satzungsgeber hier im Übrigen in § 45 Abs. 4 bis 6 AbwS die Berücksichtigung der Veränderung ab dem 1. des Folgemonats nach Eintritt der Veränderung vorgesehen und damit diesen Umständen hinreichend Rechnung getragen.

Im Übrigen sieht der Senat mangels Entscheidungserheblichkeit von einer Auseinandersetzung mit dem hier in § 45 Abs. 3 AbwS gewählten Schema zur Ermittlung des Einwohnerwerts als Bemessungsgröße ab. Er weist lediglich abschließend darauf hin, dass hier etwa der unter der Rubrik „Einleiter“ als Typ verwandte Begriff der „gewerblich Beschäftigte“ diffus erscheint und auch bei seinem Verständnis als „gewerbliche Betriebe“ unklar bliebe, ob und wie nichtgewerbliche Betriebsstätten, etwa von Freiberuflern, wie auch Sportvereine mit ihren Anlagen Berücksichtigung finden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Unterliegen des Antragstellers ist von so geringem Umfang, dass die Bildung einer Kostenquote nicht veranlasst ist.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Raden

Kober

Göhler

gez.:
Franke

Dr. Heitz